



Alissa Tatschner | Rainer Burkardt

# Whistleblower-Hotline wird Pflicht

## Was in China zu beachten ist

Hinweisgebersysteme ermöglichen es Mitarbeitern und Geschäftspartnern eines Unternehmens auf Missstände oder Regelverstöße hinzuweisen, ohne Angst vor negativen Konsequenzen haben zu müssen. Unternehmen werden unter anderem im neuen deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz dazu verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Das stellt insbesondere Mittelständler und Firmen mit Tochtergesellschaften und Partnern im Ausland vor Herausforderungen.

Dabei kann die Einführung eines Hinweisgebersystems für Firmen anstatt der Erfüllung einer bloßen gesetzlichen Notwendigkeit ein wertvolles Compliance-Instrument sein: Durch Hinweisgebersysteme können Unternehmen direkt von Betroffenen Meldungen über mögliche Rechtsverstöße erhalten und schnell auf diese reagieren. Auch besteht die Möglichkeit, intern Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, bevor Behörden von Amts wegen einschreiten. Ein Reputationsverlust durch unkontrollierte Offenlegungen kann durch kontrollierte Meldesysteme ebenfalls vermieden werden. Ein Hinweisgebersystem kann online, über Hotlines oder mittels externer Ombudspersonen eingerichtet werden.

### Unmittelbarer Dialog hat Vorteile

Laut einer 2020 veröffentlichten Studie der Association of Certified Fraud Examiners (ACFE) über Wirtschaftskriminalität in Südostasien wird fast die Hälfte der Fälle von Betrug am Arbeitsplatz durch einen internen Tipp aufgedeckt. Knapp 18 Prozent der Fälle werden bei internen Audits entdeckt. Whistleblower nutzen dabei verschiedenste Kommunikationsmittel: Etwa 42 Prozent meldeten Verstöße per E-Mail, 38 Prozent nutzten webbasierte Meldesysteme und Onlineformulare und 15 Prozent der Meldungen gingen über eine Telefonhotline ein. Extern installierte elektronische Meldesysteme werben mit hoher Sicherheit und Anonymität und lassen sich in eine Vielzahl von Sprachen übersetzen, ermöglichen aber kein direktes Gespräch, sodass

wichtige Informationen verloren gehen können. Auch bei Hinweisgeberhotlines über Call Center wissen Anrufer nicht, wer ihren Anruf entgegennimmt, und es ist schwierig, den Hinweisgeber für Rückfragen oder eine weitere Aufklärung erneut zu kontaktieren, soweit dies erforderlich ist.

Meldungen an externe Ombudspersonen ermöglichen hingegen internen und externen Hinweisgebern die Kommunikation mit einer vorher bestimmten Person, häufig mit Anwälten oder anderweitig in Compliance-Themen geschultem Personal. Besonders lokale Anwälte eignen sich als Ombudspersonen, da sie das Unternehmen aus ihrer rechtlichen Betreuungstätigkeit kennen und im Rahmen einer ersten Sachverhaltsaufklärung eine Plausibilitätskontrolle unter Berücksichtigung des jeweilig anwendbaren Rechts durchführen können. Wesentliche Details und Hinweise, die oftmals nur in einem Erstgespräch erfragt werden können, gehen dadurch nicht verloren. Diese Möglichkeit eines unmittelbaren Dialogs ist gegenüber einem reinen webbasierten Hinweisgebersystem ein wichtiger Vorteil. Zusätzlich können Ombudspersonen auf die lokalen Gegebenheiten und Branchenbesonderheiten reagieren.

### Kosten nicht unterschätzen

Selbstverständlich spielen die Kosten bei der Auswahl und Einrichtung eines Hinweisgebersystem ebenso eine wichtige Rolle. Während webbasierte Lösungen schnell aktiviert sind und meist feste Kostenpauschalen anfallen, berechnet eine



Alissa Tatschner (links) ist Legal Consultant und Rainer Burkardt (rechts) ist Head of Practice bei Burkardt & Partner, einer in China lizenzierten Rechtsanwaltskanzlei, die mittelständische Unternehmen, Unternehmensgruppen und internationale Industriekonzerne aus Deutschland, der Schweiz und Österreich bei rechtlichen Fragen und Investitionen in der Volksrepublik China berät. Mehr Informationen unter [www.bktlegal.com](http://www.bktlegal.com)

Ombudsperson in aller Regel eine monatliche Pauschale für die Verfügbarkeit zur Entgegennahme von Hinweisen. Weitere Arbeit wird auf Stundenbasis abgerechnet. Die Zahl der Meldungen ist oft überschaubar. Laut „Whistleblowing Report 2021“, für den insgesamt 1.239 Großunternehmen und mittelständische Unternehmen aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Schweiz befragt wurden, gingen im vergangenen Jahr bei Unternehmen mit Meldestelle durchschnittlich 34 Meldungen ein. Kleine und mittelständische Unternehmen erhielten im Schnitt sechs Meldungen.

### Nationale und europäische Gesetzesvorgaben

Deutschland hätte zum 17. Dezember 2021 die Richtlinie EU 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, in nationales Recht umsetzen müssen. Die Umsetzung dieser Richtlinie ist im aktuellen Ampel-Koalitionsvertrag als Ziel erwähnt. Auch die OECD mahnte bereits, dass Deutschland ein umfassendes System zum Schutz von Whistleblowern einführen sollte. Im Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz sieht der deutsche Gesetzgeber den sachlichen Anwendungsbereich für Hinweisgeberschutz auf die Meldung von Verstößen, die straf- oder bußgeldbewehrt sind, sowie auf Verstöße gegen ausgewählte Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft begrenzt.

Während Deutschland die Umsetzungsfrist der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie verpasst hat, verpflichtet das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Unternehmen unmittelbar im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zur Implementierung eines Hinweisgebersystems. Danach soll das Beschwerdesystem angemessen und unternehmensintern organisiert sein, begleitet von einer jährlichen Überprüfung. Auch die Nutzung eines externen Hinweisgebersystems ist möglich. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umfasst die gesamte Lieferkette einschließlich Zulieferer, so dass auch diese in das Hinweisgebersystem einbezogen werden sollten. Die Pflicht zur Ausdehnung des Hinweisgebersystems auf mittelbare Zulieferer ist explizit vorgesehen. Das Verfahren muss zudem klar und verständlich sein.

Laut EU-Justizkommissar Didier Reynders geht der größte Teil von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Unternehmen auf ihre Zulieferer

zurück. Es ist insofern konsequent, dass der Kommissionsentwurf zum europäischen Lieferkettengesetz auf die Whistleblowerrichtlinie der EU verweist. Unternehmen mit Zulieferern in China müssen daher bei der Umsetzung ihr Whistleblowersystem auch auf China ausdehnen, um den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes gerecht zu werden. Da es sich bei den Vorgaben des europäischen Lieferkettengesetzes bisher um einen Kommissionsentwurf handelt, der durch das Europäische Parlament und den Rat noch gebilligt und von den Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss, könnten sich die gesetzlichen Anforderungen an ein Hinweisgeberschutzsystem im Rahmen der Lieferkette in der finalen Fassung noch verschärfen. Denn die EU nimmt neben reinen menschenrechtlichen Risiken auch Umweltschutz in allen globalen Wertschöpfungsketten in den Blick. Durch eine frühzeitige Implementierung eines Hinweisgebersystems unter Einbeziehung der Zulieferer sind Unternehmen auch auf etwaige verschärfte gesetzliche Anforderungen vorbereitet.

### Regelungen in China

Im chinesischen Recht gibt es derzeit weder ein umfassendes Hinweisgeberschutzgesetz noch eine allgemeine Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems. Zu beachten ist aber, dass China Hinweisgeber von Gesetzesverstößen im Rahmen mehrerer branchenspezifischer Vorschriften durch monetäre Belohnung ermutigt, sich direkt an die zuständigen Behörden zu wenden. Laut den am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen vorläufigen Maßnahmen über Belohnungen für die Meldung schwerer Verstöße im Bereich der Marktregulierung wird die Meldung schwerwiegender Verstöße gegen Gesetze zur Sicherheit und Qualität der Lebensmittel, Arzneimittelsicherheit, Qualität von spezieller Ausrüstung und Industrieprodukten sowie die Meldung von anderen Verstößen im Zusammenhang mit Marktregulierung belohnt.

Die Whistleblowing-Belohnungen werden nach Erfüllung der in den Maßnahmen vorgesehenen Bedingungen erteilt, und sie sind in drei Stufen gestaffelt, beginnend bei einem Prozent des Sanktionsbetrages oder mindestens 1.000 Chinesischen Yuan und endend bei fünf Prozent des Sanktionsbetrages beziehungsweise mindestens 5.000 Chinesische Yuan pro Anzeige. Die Gesamtsumme der Belohnungen für einen Fall ist bei einer Million Chinesischer Yuan, rund





Die gesetzlichen Regeln sehen die Ausdehnung des Hinweisgebersystems auf die gesamte Lieferkette vor.

142.000 Euro, gedeckelt. Hier bestehen Parallelen zum amerikanischen Hinweisgeberschutz, in dem hohe Belohnungen für den Hinweisgeber eine Abfindung für mögliche Nachteile in Folge der Meldung darstellen.

In China können Informanten über das Internet, Telefon, Fax, per Post und andere von den Marktregulierungsbehörden angekündigte Kanäle schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze im Bereich der Marktregulierung melden. Der Bezug zu schwerwiegenden Verstößen schließt querulantische Meldungen aus und folgt dem Grundsatz der chinesischen Wirtschaftspolitik, sich zunächst auf wichtige Themen zu konzentrieren. Der chinesische Gesetzgeber ermutigt zur Meldung von Missständen und von Fehlverhalten von Einzelpersonen, Einrichtungen, Organisationen und Regierungsbeamten. Auch wenn sich die bisherigen nationalen Regelungen auf den Bereich Marktregulierung konzentrieren, ist eine Ausdehnung auf weitere Bereiche wahrscheinlich. Spätestens, wenn die neuen Lieferkettengesetze greifen und auch chinesische Zuliefererbetriebe in den

Anwendungsbereich rücken, wird das Thema Compliance und unternehmerische Verantwortung auch den chinesischen Gesetzgeber auf den Plan rufen.

### Empfehlung

Obwohl im chinesischen Recht keine allgemeine Pflicht zur Einführung von internen Meldesystemen vorgesehen ist, empfehlen wir Unternehmen in China, schon jetzt ein Hinweisgebersystem mit Whistleblowing-Anreizen einzuführen, um Mitarbeiter und Dritte dazu zu ermutigen, Probleme beispielsweise dem Ombudsmann des Unternehmens zu melden, anstatt sich direkt an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Das Meldesystem sollte in einem transparenten Verfahren neben Belohnungen vor allem festlegen, welche Arten von Problemen gemeldet werden können, wie die Meldungen behandelt werden und welche Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz der Mitarbeiter getroffen werden. ●